

Satzung

Satzung „Mondscheinkino-Tönning“

Präambel

Die Mitglieder des „Mondscheinkino-Tönning“ haben es sich zur Aufgabe gemacht Kinoveranstaltungen in Tönning durchzuführen. Die Mitglieder des „Mondscheinkino-Tönning“ erweitern das kulturelle Angebot der Stadt Tönning mit ihrem Engagement um einzigartige Veranstaltungen.

Die Mitglieder verfolgen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Überschüsse, die nicht als Rücklage für die Durchführung der Kino-Veranstaltungen des folgenden Jahres benötigt werden, werden an gemeinnützige und/oder wohltätige Zwecke weitergeleitet. In diesem Sinne geben sich die Mitglieder des „Mondscheinkino-Tönning“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mondscheinkino-Tönning“.

Er hat seinen Sitz in Tönning und ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es:

1. Das kulturelle Angebot in Tönning durch Kino-Veranstaltungen zu erweitern.
2. Kulturelle und soziale Einrichtungen und Organisationen sollen mittel- und unmittelbar durch den erwirtschafteten Überschuss aus den Veranstaltungen unterstützt werden.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Erweiterung des kulturellen Angebotes durch die Durchführung von Film- und Kinoveranstaltungen
2. Die finanzielle Unterstützung von kulturellen und sozialen Einrichtungen oder Organisationen
3. Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen z.B. Floh- und Weihnachtsmärkten, um die Kino-Veranstaltungen finanziell zu sichern
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereinszwecks

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Überschüsse einer Veranstaltung und sonstiger Einnahmen, die über die Absicherung der Veranstaltung des folgenden Jahres hinausgehen, werden einem wohltätigen- oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Die Höhe der benötigten finanziellen Absicherung für die Durchführung der Kino-Veranstaltungen des folgenden Jahres wird durch die technischen und organisatorischen Anforderungen bestimmt und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
Ordentlichen Mitgliedern (stimmberechtigt) und
2. Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt)

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet - auf schriftlichem Antrag an den Vorstand – die Mitgliederversammlung durch unanfechtbaren Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Fördermitglieder werden mit Eingang ihrer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand aufgenommen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen.

Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme ist bei Abwesenheit auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Verwirklichung der Vereinszwecke einzutreten.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Einzelheiten der Zahlungspflicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Übermittlung der Einberufung per E-Mail gewahrt. Satz 3 dieses Absatzes gilt entsprechend.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch per E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge zur Tagesordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung erfolgt nach § 7 dieser Satzung.

Durchführung der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/in zu wählen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine Abweichende Mehrheit verpflichtend vorgeschrieben ist.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart.

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit im Sinne des Vereinszwecks.

Diese Satzung wurde am 18.02.2015 errichtet.

Ort, Datum und Unterschriften